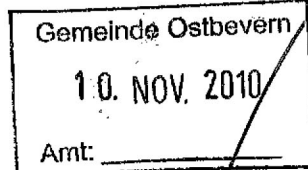




Kreis Warendorf · Postfach 110561 · 48207 Warendorf

Gemeinde Ostbevern
Der Bürgermeister
Ordnungsamt
Postfach 1169
48342 Ostbevern



Datum
08.11.2010

Straßenverkehrsamt

Auskunft erteilt
Frau Schröder

Zimmer
B1.42
Telefon
(02581) 533611

Fax
(02581) 533698

E-mail
Lena.Schroeder@kreis-warendorf.de

Ostbevern, Geh-/Radweg zwischen Geschwister-Scholl-Straße und Am Haarhaus

hier: Antrag auf Errichtung einer Umlaufsperrung am südlichen Ende des Weges

Ihre Anfrage sowie gemeinsamer Ortstermin am 15.09.2010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
36 13 51

Der o.a. Weg wurde im Sommer 2010 mit Z. 240 StVO "Gemeinsamer Geh-/Radweg" gekennzeichnet. Aus der Anwohnerschaft wurde zusätzlich die Aufstellung einer Umlaufsperrung angeregt, insbesondere um rechtswidrig durchfahrende Mofafahrer abzuhalten, aber auch um die Geschwindigkeit der Fahrradfahrer bei der Einfahrt in die Straße Am Haarhaus zu senken.

Aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht liegen die Voraussetzungen für die Aufstellung einer Umlaufsperrung hier jedoch nach Prüfung der Örtlichkeit nicht vor.

Begründung:

Umlaufsperrungen sind Verkehrseinrichtungen, die, wie Verkehrszeichen auch, der Voraussetzung des § 39 Abs. 1 StVO unterliegen und nur dort angeordnet werden dürfen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände **zwingend** geboten ist.

Umlaufsperrungen sollen nach den Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen (EFA) in der Regel nur an Querungsstellen mit schlechten Sichtverhältnissen oder stärkerem Kfz-Verkehr oder zur Sicherung der Querung von Bahngleisen aufgestellt werden.

Die Umlaufsperrungen dienen also im Wesentlichen dem Kenntlichmachen von Gefahrstellen verbunden mit einer an dieser Gefahrstelle erforderlichen Geschwindigkeitsreduktion insbesondere für Radfahrer.

Sprechzeiten:
8.30 – 12.00 u. 14.00 – 16.00 Uhr
freitags: 8.30 – 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Hausadresse:
Kreishaus Warendorf
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf

Kommunikation:
Telefon: (02581) 53 0
Fax: (02581) 53 1099
E-mail: verwaltung@kreis-warendorf.de
Internet: www.kreis-warendorf.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Münsterland Ost
BLZ 400 501 50 · Kto 2683
IBAN: DE59 4005 0150 0000 0026 083
BIC: WELADED1MST

Sparkasse Beckum-Wadersloh
BLZ 412 500 35 · Kto 1 000 017

Volksbank Beckum
BLZ 412 600 06 · Kto 100 487 100

Postgloamt Dortmund
BLZ 440 100 46 · Kto 225 63-462

Wegsperrungen jeglicher Art stellen neben der Behinderung der Leichtigkeit des Verkehrs besonders für Radfahrer eine zusätzliche Gefahr mit nicht unerheblichem Unfallrisiko dar, so dass auch aus diesem Grund vor Aufstellung einer Umlaufsperrung das Vorliegen einer zwingenden Notwendigkeit eingehend geprüft werden muss.

Im vorliegenden Fall liegt keine Querungssituation vor. Der Geh-/Radweg trifft an seinem südlichen Ende auf eine längs verlaufende Tempo-30-Zone, und zwar auf eine Stichstraßen- bzw. Sackgassensituation mit Anliegerverkehr. Tempo und Verkehrsbelastung sind demnach sehr gering.

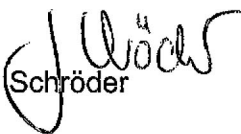
Aus verkehrsbehördlicher Sicht ist hier weder für die aus dem Geh-/Radweg kommenden Radfahrer noch für den Kfz-Verkehr (Anliegerverkehr) auf der Straße Am Haarhaus eine besondere Gefahrenlage erkennbar, die die Errichtung einer Umlaufsperrung zwingend erfordern würde.

Die möglicherweise nicht optimalen Sichtverhältnisse bei der Ausfahrt aus der Garage des auf der Westseite angrenzenden Grundstücks unterscheiden sich nicht von vielen anderen privaten Ausfahrten. Die Situation kann nicht durch eine Umlaufsperrung verbessert werden. Hier sind Verbesserungsmaßnahmen auf Privatgrund (soweit möglich) und entsprechende Vorsicht bei der Ausfahrt geboten. Ggf. muss rückwärts eingeparkt werden, damit das Grundstück vorwärts verlassen werden kann.

Für die Verhinderung von (verbotswidrig durchfahrendem) Mofa-Verkehr ist eine Umlaufsperrung ebenfalls nicht geeignet. Eine Umlaufsperrung muss verkehrssicher gestaltet werden und bestimmte Mindestmaße erreichen, die z.B. für Fahrräder mit Anhänger, Behindertenfahrräder, Rollstuhlfahrer und (Zwillings-) Kinderwagen ausreichen. Dadurch können Mofa-Fahrer nicht wirksam ausgeschlossen werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, Mofafahrer wegen verbotswidriger Nutzung des Geh-/Radweges anzuzeigen.

Nach alledem liegt eine zwingende Notwendigkeit für eine Wegsperrung (über die Beschilderung mit Z. 240 StVO hinaus) nicht vor, so dass ich eine Umlaufsperrung hier nicht befürworten kann.

Im Auftrag


(Schröder)